



Lernprogramm TRIAS

(Training für Insassen und Ausgetretene von Strafanstalten)

Grundsätze/Ziel

Die Lernprogramme TRIAS sind ein Angebot des Bewährungsdienstes Zürich und der JVA Realta. Ziel dieser Trainings ist es, die Teilnehmer durch gute soziale Fertigkeiten dabei zu unterstützen, Herausforderungen und Schwierigkeiten, die ihnen im Alltag begegnen, erfolgreich zu bewältigen. Die Trainings werden bei genügend Interessenten vier Mal jährlich durchgeführt.

Die Lernprogramme sind in folgende **zwei Phasen** gegliedert.

Phase 1 – Vollzugsbezogenes Problemlöse-Training

Zielgruppe: Die Phase I richtet sich an Insassen die Mühe haben, Probleme und Konflikte auf eine konstruktive Art und Weise zu bewältigen.
Inhalt: Den Teilnehmern werden einfache Modelle vermittelt, Probleme und Konflikte zu strukturieren und Schritt für Schritt anzugehen.
Veranstaltungsort: JVA Realta
Durchführung: 6 Gruppensitzungen zu 3 ½ Stunden (wöchentlich)

- Ein unentschuldig verspätetes Erscheinen am Training hat eine Verwarnung zur Folge. Im Wiederholungsfall oder bei unentschuldigtem Fernbleiben am Training wird eine Urlaubskürzung von 12 Stunden vorgenommen und sofern kein Urlaubsanspruch vorliegt, ein Zimmereinschluss von 2 Tagen.
- Ein verschuldeter Abbruch des Trainings hat eine Urlaubskürzung von 12 Stunden zur Folge.

Phase 2 – Bewerbungs- und Kommunikations-Training

Zielgruppe: Die Phase II richtet sich an Insassen, die in absehbarer Zeit austreten resp. ins Arbeitsexternat übertreten und Lernbedarf betreffend Stellenbewerbungsgespräch und Kommunikation haben.
Inhalt: Den Teilnehmern wird vermittelt, wie sie kritische Gesprächssituationen mit Erfolg bewältigen können. Angestrebt wird eine bewusste und stimmige, das Gegenüber ernst nehmende Kommunikation.
Veranstaltungsort: Bewährungsdienst Zürich II, Zürich
Durchführung: 6 Gruppensitzungen zu 3 Stunden (wöchentlich)

- Für die Teilnahme an der zweiten Trainingsphase muss eine Urlaubsberechtigung vorliegen.
- Die Kostenübernahme für das Training (Bahn-, Tramfahrten, Taschengeld) erfolgt über die JVA Realta und den Bewährungsdienst Zürich. Eine Eigenbeteiligung der Teilnehmer in der Höhe von Fr. 50.- für die gesamte Kursdauer wird dem Sperrkonto belastet.

- Bei einem Abbruch des TRIAS aus eigenem Verschulden wird rückwirkend ein Unkostenbeitrag von Fr. 20.-- pro besuchte Kurseinheit berechnet. Dieser Betrag wird dem Freikonto belastet und dem Insassenfonds der Anstalt gutgeschrieben.
- Ein unentschuldig verspätetes Erscheinen am Training hat eine Urlaubskürzung von 12 Stunden zur Folge. Bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Training wird die Sperre eines Beziehungsurlaubes vorgenommen.
- Ansonsten gelten die Regelungen betreffend Urlauben gemäss Sanktionskatalog der Anstalt.
- Die Absenzen für die Teilnahme gelten als Sachurlaube, der Urlaubssachbearbeiter regelt die Einzelheiten.

Informationsveranstaltung

Es erfolgt in der Regel vier Mal jährlich eine Informationsveranstaltung des Sozialdienstes Realta zu den Trainings. Es ist uns wichtig, dass die Insassen detaillierte Kenntnisse von solchen Angeboten haben. Daher ist die Teilnahme an dieser Veranstaltung für alle angeschriebenen Personen obligatorisch, sie wird als bezahlte Arbeitszeit angerechnet. Ein Fernbleiben von der Veranstaltung hat eine Urlaubskürzung von 12 Stunden zur Folge.

Teilnahme und Bedingungen

- Die Teilnahme an den Trainings ist grundsätzlich freiwillig. Durch eine Anmeldung entsteht jedoch die Verpflichtung zur Teilnahme während der gesamten Kursdauer.
- Bei lückenloser Teilnahme am Training haben die Teilnehmer Anrecht auf den vollen Verdienstanteil (Arbeitsentgelt).
- Voraussetzungen für eine Teilnahme sind die Absolvierung einer Eignungsabklärung und gute Deutschkenntnisse.
- Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf eine Teilnahme. Die Vollzugsplanung der Anstalt kann bei ungünstigem Verlauf die Teilnahmeberechtigung jederzeit widerrufen.

Nähere Auskünfte erteilt der Sozialdienst. Der zuständige Sozialarbeiter / die zuständige Sozialarbeiterin ist in Zusammenarbeit mit dem Bewährungsdienst Zürich für die Planung zuständig. Die Vollzugsplanung der Anstalt entscheidet über eine Teilnahme auf Antrag des Sozialdienstes.

Diese Richtlinien sind seit 14. November 2001 in Kraft (Beschluss Vollzugsplanung vom 14.11.2001).